

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragsteller **A*******, *********, vertreten durch *********, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 13.09.2022, SV.2022.18, mit dem der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 23.03.2022 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Der am ***** geborene Antragsteller meldete sich am 03.09.2015 bei der Liechtensteinischen Invalidenversicherung zum Bezug von Leistungen der IV an (Blg I.3, I.4). Mit Verfügung vom 03.10.2017 lehnte die Antragsgegnerin unter Festlegung eines Invaliditätsgrads von 0% einen Anspruch auf eine IV-Rente ab (Blg I.47). Dagegen erhob der Antragsteller Vorstellung (Blg I.48). Dieser wurde mit Entscheidung vom 23.03.2022 keine Folge gegeben. Die diesbezüglichen Entscheidungsgründe werden im Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 13.09.2022 wörtlich wiedergegeben (Tatbestand Z 1).

2. Der Antragsteller erhob am 25.04.2022 Berufung an das Fürstliche Obergericht.

3. Das Fürstliche Obergericht gibt mit dem nunmehr angefochtenen Urteil vom 13.09.2022 der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 23.03.2022 keine Folge. Auf die dort auszugsweise wörtlich wiedergegebenen Ausführungen der Antragsgegnerin in ihrer Entscheidung vom 23.03.2022, die auch relevante Feststellungen umfassen, wird gemäss §§ 482, 469a ZPO verwiesen. Davon ausgehend begründet das Fürstliche Obergericht sein Urteil zusammenfasst dahin, dass dem Antragsteller zwar eine österreichische Invalidenpension und eine schweizerische IV-Rente zugesprochen wurden, dass sich daraus für das hiesige Invalidenversicherungsverfahren indessen nichts ableiten

lässt. In der Folge geht die Vorinstanz auf das Gutachten der ***** vom 26.10.2018 ein und gibt dessen Festlegungen bezogen auf die Arbeitsfähigkeit wieder. Zum Folgegutachten der ***** vom 11.10.2021 hält die Vorinstanz fest, dass nicht erforderlich war, ein orthopädisches Ergänzungsgutachten einzuholen, weshalb das auf die Abgabe eines aktuellen psychiatrischen Befunds zum aktuellen Gesundheitszustand des Antragstellers gerichtete Ergänzungsgutachten ausreicht (E. 3.1.2). Die Vorinstanz stellt in der Folge auf die Ergebnisse der beiden Gutachten der ***** ab. Sie erachtet das psychiatrische Folgegutachten vom 11.10.2021 als nachvollziehbar und schlüssig (E. 3.1.3) und die Festlegungen im Gutachten vom 26.10.2018 als ebenfalls überzeugend. Befangenheitsgründe gegenüber den Sachverständigen, etwa in Form eines Auftragsvolumens seitens der Antragsgegnerin, sind nicht ersichtlich (E. 3.1.4). Dass in der Vorstellungsentscheidung festgehalten wird, eine überwiegend (zu 90% und mehr) sitzende Tätigkeit sei zu 100% zumutbar, lässt sich auf die Festlegungen im interdisziplinären Gutachten der ***** vom 26.10.2018 abstützen (E. 3.2.2). Weiter hält die Vorinstanz fest, dass sich aus dem psychiatrischen Folgegutachten der ***** vom 11.10.2021 keine Arbeitsunfähigkeit von 100% ableiten lässt (E. 3.2.3). Als zutreffend betrachtet die Vorinstanz ferner die Festlegung, dass dem Antragsteller ein Arbeits- bzw. Anfahrtsweg von 45 bis 60 Minuten pro Weg zumutbar ist (E. 3.2.4). Gestützt darauf gelangt die Vorinstanz zum Ergebnis, dass die Gutachten der ***** beweiskräftig sind und dass damit die Annahme eines Invalideneinkommens von 0 ausser Betracht fällt (E. 3.2.5).

Schliesslich geht die Vorinstanz auf den Leidensabzug ein. Hier erachtet die Vorinstanz den Leidensabzug von 10% als zutreffend. Die Vorinstanz erachtet das Alter des Antragstellers noch nicht als so weit fortgeschritten, dass es einen zusätzlichen Abzug auf dem Tabellenlohn rechtfertigt. Die Berücksichtigung des Ausländerstatus fällt ebenfalls ausser Betracht. Faktoren wie die psychosoziale Belastungen sind als invaliditätsfremd zu betrachten, weshalb diesbezüglich kein diesbezüglicher Leidensabzug gerechtfertigt ist. Die Vorinstanz hält fest, dass die Antragsgegnerin mit der Festsetzung eines Leidensabzugs von 10% das Ermessen pflichtgemäss ausgeübt hat, so dass insoweit kein Korrekturbedarf bestand (E. 3.3.2).

4. Der Antragsteller richtet gegen dieses Urteil vom 13.09.2022 seine rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens sowie wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass das angefochtene Urteil dahingehend abzuändern ist, dass der Berufung Folge gegeben wird, dh dass dem Antragsteller mindestens eine ganze, in eventuelle eine halbe, in eventuelle eine Viertelsrente zu gewähren ist. In eventuelle wird beantragt, dass das angefochtene Urteil aufzuheben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht oder das Berufungsgericht zurückzuverweisen sei.

Die Antragsgegnerin erstattet fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

Auf die entsprechenden Ausführungen des Revisionswerbers sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 496a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG, Art 93 AHVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Sie ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Der Revisionswerber weist bei der Bezeichnung der Revisionsgründe auf die orthopädischen und psychiatrischen Beeinträchtigungen hin. Auf diesen Punkt ist erst unter der Behandlung der Rüge der Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung nachfolgend einzugehen.

Zunächst ist nämlich auf die Rügen des Revisionswerbers einzugehen, wonach er sowohl in Österreich als auch in der Schweiz eine volle Invalidenrente erhalte, was zu Unrecht nicht berücksichtigt werde. Dabei bezeichnet er die Entscheidung in der Schweiz deshalb als besonders bemerkenswert, weil das Fürstentum Liechtenstein das schweizerische Invalidenversicherungsgesetz rezipiert habe.

Die gegenständliche Angelegenheit beurteilt sich auf Grund der rechtlichen Regelung des Fürstentums Liechtensteins. Ausländische Entscheidungen haben nur

insoweit eine Bedeutung, als vorgesehen ist, dass auch im Fürstentum Liechtenstein eine Mitberücksichtigungspflicht bzw eine Bindungswirkung besteht. Dies ist gegenständlich nicht der Fall. Damit entfällt die weitere Berücksichtigung der Festlegungen in Österreich ohnehin.

Was die schweizerische Entscheidung betrifft, hat das Fürstentum Liechtenstein das schweizerische IVG grundsätzlich rezipiert. Insoweit kann einbezogen werden, wie ein analoger Sachverhalt in der Schweiz beurteilt wurde, soweit sich im gegenständlichen Verfahren die rechtlichen Bestimmungen vollständig entsprechen. Zugleich ist indessen festzuhalten, dass eine Bindungswirkung ohnehin nicht besteht und die Entscheidung im Fürstentum Liechtenstein durch eine schweizerische Entscheidung nicht präjudiziert wird. Im gegenständlichen Fall hat die schweizerische IV am 06.12.2019 einen Vorbescheid erlassen, wonach bis 17.12.2018 kein Anspruch auf eine schweizerische IV-Rente besteht (Erwerbseinbusse von 16%). Ab 01.12.2018 wird im Vorbescheid ein Anspruch auf eine ganze Rente festgelegt, wobei sich diese Einschätzung auf den Bericht von Dr. med. ***** vom 17.12.2018 abstützt. Die weitere Berücksichtigung dieser Entscheidung ist deshalb nicht folgerichtig, weil im gegenständlichen Verfahren am 11.10.2021 ein psychiatrisches Folgegutachten eingeholt wurde und mithin nachfolgende medizinische Festlegungen bestehen. Damit unterscheidet sich die gegenständliche Sachverhaltslage massgebend von derjenigen Sachverhaltslage, welche zum Vorbescheid der schweizerischen IV vom 06.12.2019 geführt hat (dazu Blg

I.66). Der schweizerischen IV lag das hier einzuordnende psychiatrische Folgegutachten nicht vor.

7.1. Unter dem Titel der Mangelhaftigkeit des Verfahrens wird seitens des Revisionswerbers vorgebracht, dass Fürstliche Obergericht sei auf bestimmte Punkte nicht eingegangen, weshalb eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens vorliege.

Zunächst wird geltend gemacht, der Revisionswerber habe gerügt, dass die Revisionsgegnerin kein neuerliches orthopädisches Gutachten bzw. kein polydisziplinäres Gutachten eingeholt habe. Diese Rüge wird damit begründet, dass die gegenständliche orthopädische gutachterliche Beurteilung lediglich auf Befundaufnahmen 2017 und 2018 beruhe und seitherige Einschätzungen nicht mehr vorliegen würden. Zudem zeigten die vorgelegten ärztlichen Bestätigungen eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation.

7.2. Die Revisionsgegnerin weist darauf hin, dass die Vorinstanz schlüssig aufgezeigt habe, dass keine wesentliche Gesundheitsverschlechterung in orthopädischer Hinsicht eingetreten sei. Der Revisionswerber mache eine Gesundheitsverschlechterung nicht glaubhaft oder konkretisiere diese nicht. Weil im gegenständlichen Verfahren bereits zwei polydisziplinäre Gutachten und ein psychiatrisches Verlaufsgutachten eingeholt worden seien, könne auf die nochmalige Einholung einer weiteren interdisziplinären Expertise verzichtet werden. Wenn eine wesentliche Veränderung im orthopädischen Bereich ausgeschlossen werden könne, bedeute das Abstellen auf ein zurückliegendes

polydisziplinäres Gutachtens keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Die Einschätzung im psychiatrischen Folgegutachten sei schlüssig, nachvollziehbar und umfassend und es bestehe keine entgegenstehende Stellungnahme eines Fachpsychiaters.

7.3. Die Rüge des Revisionswerbers bezieht sich auf das für das gegenständliche Verfahren massgebende Prinzip der Untersuchungspflicht. Nach dem Untersuchungsgrundsatz hat die Behörde den rechtserheblichen Sachverhalt von Amts wegen abzuklären, ohne dabei an Anträge der Parteien gebunden zu sein. Sie hat deshalb aus eigener Initiative vorzugehen und darf Parteivorbringen nicht mit der Begründung abtun, diese seien nicht belegt worden. Der Grundsatz wird ergänzt durch die Mitwirkungspflicht der Parteien. Die Untersuchungspflicht dauert dabei so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_749/2016, E. 4.1). Was notwendig ist, ergibt sich zum einen daraus, in welchem Umfang Abklärungen vorzunehmen sind, und zum anderen daraus, in welcher Tiefe dies der Fall ist. Bezüglich des zweitgenannten Aspekts hat die Behörde den Sachverhalt bis zur zweifelsfreien Eruierung abzuklären. Der Behörde kommt dabei ein grosser Ermessensspielraum bezüglich Notwendigkeit, Umfang und Zweckmässigkeit von medizinischen Erhebungen zu (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_815/2012, E. 3.2.1). Bleiben nach ersten Abklärungsschritten Zweifel an der Vollständigkeit oder der Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellung bestehen, ist weiter zu ermitteln,

soweit von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen noch neue wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_794/2016, E. 4.2).

Der Revisionswerber bezieht sich bei der Begründung seiner Rüge auf die ärztliche Bestätigung von ***** vom 21.07.2021 (dazu Blg II.85). Diese ärztliche Bestätigung führt aus, dass die „genannte Patientin“ (gemeint: der Patient) „seit Jahren“ in Behandlung stehe, wobei bei der Beurteilung ausgeführt wird, die Problematik im Bereich beider Füsse stehe im Vordergrund; dabei komme es immer wieder zu Ödembildungen in den Fusswurzelknochen (Blg II.85). Mit dieser Bestätigung werden keine neuen und bisher nicht berücksichtigten Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit aufgezeigt. Bereits in der ärztlichen Bestätigung von ***** vom 09.09.2019 wird ausgeführt, dass die Behandlung seit Jahren andauert, und es werden die entsprechenden Diagnosen gestellt (dazu die Zusammenfassung in Blg II.83, 29). Die vorgenannte ärztliche Bestätigung führt in keiner Weise aus, wie sich die entsprechende Beurteilung mit Blick auf die Arbeitsfähigkeit auswirke, und es fehlt auch an jeder Auseinandersetzung mit den Ergebnissen im polydisziplinären Gutachten von 26.10.2018 (dazu Blg 61). Der Revisionswerber führt auch nicht aus, weshalb dieser von ihm einzig angerufenen ärztlichen Bestätigung die Bedeutung zukommen soll, dass ein neuerliches orthopädisches Gutachten bzw. ein polydisziplinäres Gutachten einzuholen gewesen wäre. Insbesondere zeigt der Revisionswerber nicht auf, weshalb aus der vorgenannten Bestätigung „sehr wohl eine

Verschlechterung hervorgeht“ (so aber Revisionsbegründung, 7). Vielmehr enthält die vom Revisionswerber einzig angerufene ärztliche Bestätigung im Wesentlichen eine kurze Bestätigung bereits bekannter und berücksichtigter Sachverhaltselemente.

Damit kann bezogen auf das vom Revisionswerber angerufene ärztliche Bestätigungsschreiben nicht angenommen werden, es sei damit schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt, dass weitere Untersuchungsschritte einzuleiten gewesen wären.

8.1. Die Rüge der Mangelhaftigkeit des Verfahrens wird in einem weiteren Punkt damit begründet, dass das Fürstliche Obergericht eine Beweiswiederholung bzw. Beweisergänzung hätte durchführen müssen. Daraus hätte sich – so die weitere Begründung des Revisionswerbers – ergeben, dass sich der Gesundheitszustand des Revisionswerbers seit der letzten Begutachtung im Jahr 2018 verschlechtert habe.

8.2. Die Revisionsgegnerin weist bezüglich dieser Rüge darauf hin, dass der Einwand in den Akten keine Deckung finde; die Revisionsgegnerin habe in ihren Entscheidungen an mehreren Stellen aufgezeigt, dass keine relevante Gesundheitsverschlechterung eingetreten sei.

8.3. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass die schweizerische IV, deren Entscheidung vom Revisionswerber ausdrücklich angerufen wird, festgehalten hat, die Verschlechterung habe sich im Bereich des Gesundheitszustandes aus psychiatrischer Sicht ergeben, während bezogen auf den hier interessierenden Bereich der Orthopädie gerade keine Verschlechterung angenommen

wurde (Blg I.66). Es muss zudem berücksichtigt werden, dass im gegenständlichen Verfahren die Erfüllung der Untersuchungspflicht primär die Revisionsgegnerin betrifft, welche diesbezüglich ein Verwaltungsverfahren durchzuführen hat, in welchem die massgebenden Beweise zu erheben sind. Aufgabe der darauf folgenden gerichtlichen Beurteilung bildet es demgegenüber im Wesentlichen, eine Überprüfung des Sachverhalts dahingehend vorzunehmen, ob mit dem massgebenden Beweisgrad ein bestimmtes Beweisergebnis erstellt ist. Es ist also nicht primäre Aufgabe des Gerichts, den interessierenden Sachverhalt erstmals – wie in einem Zivilprozess – beweismässig abzuklären. Der Revisionswerber übersieht denn auch, dass das Fürstliche Obergericht nicht weitere Feststellungen getroffen hat, sondern dass es auf Grund einer Beweiswürdigung zum Ergebnis gelangt ist, die vorhandenen Untersuchungsergebnisse, welche aus dem Verwaltungsverfahren herrühren, reichten aus, um eine Beurteilung der ihm vorgelegten Berufung vorzunehmen. Ob die vorhandenen Akten insgesamt zur Beurteilung der geltend gemachten Rügen ausreichen, wird abschliessend zu prüfen sein. Es ist aber jedenfalls der pauschale Einwand des Revisionswerbers, wonach eine Unterlassung von Beweismassnahmen vorliege, nicht ausgewiesen.

9.1. Schliesslich bringt der Revisionswerber unter dem Titel der Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor, dass psychiatrische Folgegutachten vom 11.10.2021 sei falsch. Das Gutachten beruhe auf einer einmaligen kurzen Untersuchung, welche ausser Acht lasse, dass die behandelnde Ärztin, bei welcher der Revisionswerber sich

seit beinahe zweieinhalb Jahren in Behandlung befinde, eine ganz andere Auffassung vertrete. Es bestehe eine Depression des Revisionswerbers, wofür die somatische Situation mit körperlichen Beeinträchtigungen, gastrointestinalen Beschwerden und die ausgeprägten Schlafstörungen verantwortlich seien.

9.2. Dem hält die Revisionsgegnerin entgegen, dass das psychiatrische Folgegutachten beweiskräftig sei; es lägen psychosoziale Belastungsfaktoren vor; das Verhalten des Revisionswerbers sei inkonsistent; die fachärztliche Beurteilung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit könnten grundsätzlich nur gestützt auf eine ebenfalls fachärztliche Beurteilung entkräftet werden.

9.3. Das psychiatrische Folgegutachten vom 11.10.2021 beruht auf einer umfassenden Zusammenfassung der Akten und auf einer Befragung des Revisionswerbers. Die spontanen Angaben des Revisionswerbers werden im Gutachten den Ergebnissen einer vertiefenden Befragung gegenübergestellt. Darauf aufbauend werden die Untersuchungsbefunde festgehalten, wobei hier auf zusätzlich durchgeführte Untersuchungen labormedizinischer Art Bezug genommen wird. Eine Fremdanamnese wurde nicht durchgeführt. In der Folge werden im Gutachten die Diagnosen genannt. Das Gutachten schliesst mit einer Beurteilung, wobei die Entwicklung einschliesslich der aktuellen psychischen Situation sowie der bisherige Verlauf beurteilt werden. Es wird Bezug genommen auf die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 01.07.2021 von Dr. med. *****. Abschliessend wird geklärt, ob und inwieweit in der

bisherigen und in einer angepassten Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit besteht (Blg II.80).

Damit liegt ein umfassendes, schlüssig aufgebautes und nachvollziehbares psychiatrisches Gutachten vor. Der Revisionswerber wendet gegen das Gutachten ein, es beruhe nur auf einer einmaligen kurzen Untersuchung. Es ist dieser Rüge entgegenzuhalten, dass den Sachverständigen die gesamten Akten vorlagen, dass diese berücksichtigt wurden und dass zweifellos eine ausführliche Besprechung stattfand, wie die Wiedergabe der Ergebnisse der vertiefenden Befragung zu den interessierenden Themen zeigt (dazu Blg II.80, 5 bis 8). Dass die behandelnde Psychiaterin den Revisionswerber aus einer Behandlung von zweieinhalb Jahren kennt, kann insoweit nicht bereits dazu führen, dass auf die Ergebnisse der Begutachtung nicht abgestellt wird; andernfalls wäre jede psychiatrische Begutachtung hinfällig. Es kommt hinzu, dass Dr. med. ***** in ihrer fachärztlichen Stellungnahme vom 01.07.2021 keine Aussage zu einer Arbeitsfähigkeit macht. Damit soll nicht gesagt werden, die gesundheitliche Situation des Revisionswerbers sei nicht schwerwiegend; es geht im vorliegenden Verfahren indessen einzig um die Frage, ob und inwieweit die Arbeitsfähigkeit des Revisionswerbers eingeschränkt ist. Dazu liegen schlüssige gutachterliche Festlegungen vor. Damit erhebt der Revisionswerber keine Rüge, welche zur Nichtbeachtlichkeit der Ergebnisse des psychiatrischen Folgegutachtens vom 11.10.2021 führt.

10. Werden die vorliegenden Akten insgesamt gewürdigt, zeigt sich, dass die Revisionsgegnerin bezogen

auf die somatischen und bezogen auf die psychischen Bereiche hinreichende Abklärungen getroffen hat und dass schlüssige und nachvollziehbare gutachterliche Festlegungen vorliegen. Indem das Fürstliche Obergericht auf die gutachterlichen Ergebnisse abgestellt hat, hat sich dieses Gericht nicht rechtsfehlerhaft verhalten. Damit ist die Rüge der Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu verwerfen.

11. Der Revisionswerber macht eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend und bezieht sich dabei auf zwei verschiedene Rügen.

12.1. Zunächst macht der Revisionswerber geltend, bezogen auf die Höhe des Leidensabzugs sei das freie Ermessen fehlerhaft ausgeübt worden. Der Revisionswerber bringt vor, bei der Bestimmung der Höhe des Leidensabzugs seien auch invaliditätsfremde Faktoren zu berücksichtigen, weil andernfalls ein verzerrender Durchschnittslohn herangezogen werden. Erforderlich sei, den Leidensabzug unter Berücksichtigung der Ausgangslage einer nur noch möglichen Hilfsarbeitertätigkeit festzulegen; zudem müsse berücksichtigt werden, dass eine Arbeitsfähigkeit von nur noch 70% bestehe, dass der Revisionswerber in einem fortgeschrittenen Alter stehe, dass er seit nunmehr 10 Jahren ohne Beschäftigung sei und dass er als österreichischer Staatsangehöriger in die Kategorie der Ausländer falle. Es sei für den Revisionswerber praktisch unmöglich, eine Arbeit zu finden. Erforderlich sei ein Leidensabzug von zumindest 20%.

12.2. Die Revisionsgegnerin bringt vor, die gesundheitlichen Einschränkungen seien bereits durch die Festlegung einer Arbeitsfähigkeit von 70% berücksichtigt worden. Den Kriterien des Alters, des Ausländerstatus oder der langen Abwesenheit vom Arbeitsmarkt kämen im niedrigsten Kompetenzniveau rechtsprechungsgemäss keine Bedeutung zu. Invaliditätsfremde psychosoziale Belastungsfaktoren müssten bei der Frage des Leidensabzugs ausser Betracht bleiben. Die Praxis gewähre bei einer nur noch möglichen überwiegenden sitzenden Tätigkeit ein Abzug von 10%.

12.3. Vorab ist festzuhalten, dass bei der Festlegung eines Leidensabzugs sowie bei der Bestimmung der Höhe eines Leidensabzugs alle Einschränkungen zu berücksichtigen sind, sofern, soweit und solange diese Faktoren die versicherte Person bei Ausübung der Verweisungstätigkeiten zusätzlich behindern. So können etwa besondere Anforderungen an Mitarbeitende und Führungspersonen im beruflichen Umfeld einen Tabellenlohnabzug rechtfertigen (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_778/2007, E. 5.2.3). Insoweit können invaliditätsfremde Faktoren nicht von vornherein prinzipiell ausser Betracht fallen, was sich etwa am massgebenden Kriterium der Anzahl der Dienstjahre oder der Nationalität zeigt. Erforderlich ist allemal, dass der Leidensabzug einzig, aber immerhin zu berücksichtigen hat, ob einkommensbeeinflussende Merkmale zur Anwendung gelangen.

Diesbezüglich fällt zunächst bezogen auf das genannte Kriterium des Alters ins Gewicht, dass

Hilfsarbeiten grundsätzlich altersunabhängig nachgefragt werden (vgl. Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_130/2010, E. 3.3.3). Was die langjährige Abwesenheit vom Arbeitsmarkt betrifft, spielt dieses im Kompetenzniveau 1, welches hier berücksichtigt wird, keine Rolle (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_17/2018, E. 4.3). Was das Kriterium der Nationalität betrifft, fällt vorliegend ins Gewicht, dass der Revisionswerber die Landesprache beherrscht und die Beschäftigung von österreichischen Staatsangehörigen im Fürstentum Liechtenstein ganz üblich ist und nicht mit besonderen Lohneinbussen verbunden ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in medizinischer Hinsicht zwar bestimmte Vorgaben festgelegt werden, dass diese indessen in einer Gesamtbetrachtung bezogen auf die möglichen Arbeitstätigkeiten nicht derart einschränkend sind, dass die Gewährung eines Abzugs über die gewährten 10% hinaus als rechtlich einzig zulässige Vorgehensweise gelten muss.

Gesamthaft lassen sich damit keine Aspekte erkennen, die dazu führen würden, das Urteil der Vorinstanz, welches einen Leidensabzug von 10% geschützt hat, als rechtsfehlerhaft ausgestaltet zu betrachten.

13.1. Unter dem Titel der unrichtigen rechtlichen Beurteilung wird vom Revisionswerber geltend gemacht, die Revisionsgegnerin wäre verpflichtet gewesen, dem Beweisantrag auf Einholung eines neuen Gutachtens nachzukommen. Ein orthopädisches Gutachten wäre als Beweismittel durchaus geeignet gewesen, die Verschlechterung des Gesundheitszustands zu belegen und

zu beweisen, dass beim Revisionswerber eine Invalidität vorliege, welche zu einer Rentenausrichtung führen würde. Es reiche die abstrakte Eignung eines Beweismittels zu einem für den Revisionswerber günstigen Prozessausgang aus, um das Gericht zur Aufnahme dieses Beweismittels zu verpflichten. Erst durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens könne beantwortet werden, ob seit der letzten Gutachtenserstellung eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten sei.

13.2. Der Sozialversicherungsprozess ist – wie aufgezeigt (vgl. E 8.3) – vom Untersuchungsprinzip geprägt. Dabei hat die Sozialversicherungsinstanz zu überprüfen, ob das durch die Revisionsgegnerin erstellte Sachverhaltsfundament ausreichend ist, um über das Bestehen bzw. das Nichtbestehen von gesetzlichen Ansprüchen zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall liegen Gutachten aus orthopädischer Sicht und aus psychiatrischer Sicht vor. Ergänzend bestehen ärztliche Berichte. In einer Gesamtwürdigung zeigt sich, dass – wie ausgeführt – dieses Aktenfundament hinreichend ist, um über den strittigen Anspruch zu entscheiden. Anders wäre vorzugehen, wenn auf Grund von konkreten Angaben schlüssig gemacht würde, es habe sich seit der Begutachtung eine relevante Änderung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit ergeben. Dies ist auf Grund der massgebenden Akten indessen nicht anzunehmen. In der Revisionsbegründung wird nicht schlüssig ausgeführt, dass sich in den interessierenden Bereichen der Orthopädie und der Psychiatrie eine hinreichende und relevante

Verschlechterung ergeben hat. Die angerufene ärztliche Bestätigung von Dr. med. ***** ist – wie aufgezeigt – diesbezüglich nicht relevant. Dem Revisionswerber ist dies bewusst, indem er nämlich ausführt, es reiche aus, wenn das beantragte Beweismittel abstrakt geeignet sei, einen günstigeren Prozessausgang zu bewirken. So verhält es sich indessen nicht. Es ist im Rahmen des vom Untersuchungsprinzip geprägten Sozialversicherungsverfahrens ausreichend, wenn dasjenige Aktenmaterial besteht, welches erforderlich ist, um mit dem genügenden Beweisgrad über das Bestehen bzw. das Nichtbestehen von Ansprüchen zu entscheiden. Bei einer entsprechenden Ausgangslage besteht keine Verpflichtung, weitere Beweismittel einzuholen.

14. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

15. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 03. Februar 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.